



Landratsamt Kronach · Postfach 15 51 · 96305 Kronach

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Sachbearbeiter/-in	Telefon/Telefax/E-Mail	Zi.-Nr.	Kronach,
	41 / Heckel Markus	Tel.: 09261/678-447 Fax: 09261/678-445	N 38	27.10.2021

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kronach
zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)**

Anlagen

Allgemeinverfügung
Untersuchungsantrag Wildschweinmonitoring
Merkblatt Butprobenentnahme bei erlegtem Schwarzwild

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 10.09.2020 wurde der erste Fall der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem Wildschwein in Deutschland im Spree-Neiße-Kreis an der deutsch-polnischen Grenze festgestellt. Seit dem 27.10.2020 ist auch Sachsen betroffen. Am 13.10.2021 wurde bei einem im Landkreis Meißen (Freistaat Sachsen) erlegten, gesund erscheinendem Wildschwein, das Virus der ASP amtlich festgestellt. Damit ist das Seuchengeschehen ca. 60 km näher an die Grenze Bayerns gerückt und ist nun nur noch ca. 150 km von Bayern entfernt.

Die Wahrscheinlichkeit einer Verschleppung des Virus nach Bayern hat sich hierdurch stark erhöht. Aus diesem Grund besteht Handlungsbedarf, um in den dem Geschehen am nächsten liegenden Gebieten eine Seuchenverschleppung frühzeitig zu erkennen. Zu diesem Gebiet zählt auch der gesamte Landkreis Kronach.

Dienstgebäude:
Güterstraße 18, 96317 Kronach
Allgemeine Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Di. u. Mi. 13:30 - 15:30 Uhr
Do. 13:30 - 17:30 Uhr

Telefon: 09261 678-0
Telefax: 09261 678-211



Konten:
Sparkasse Kulmbach-Kronach
IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB

E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de
Internet: www.landkreis-kronach.de

VR Bank Oberfranken Mitte eG
IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00
BIC: GENODEF1KU1



Zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen hat das Landratsamt Kronach am 22.10.2021 eine Allgemeinverfügung erlassen, die am 23.10.2021 in Kraft trat und Regelungen für die Jagdausübung enthält. Die aktuell gültige Version der Allgemeinverfügung ist diesem Anschreiben beigelegt.

Zur Präzisierung der mit der Allgemeinverfügung erlassenen Regelungen teilt Ihnen das SG 41 Veterinärwesen und Verbraucherschutz im Landratsamt Kronach nachfolgendes mit:

Wie soll ich bei Auffinden von verendeten Wildschweinen vorgehen?

Sollten Sie in ihrem Revier verendete Wildschweine auffinden, belassen Sie diese bitte am Auffindeort und verständigen unverzüglich das SG 41 Veterinärwesen und Verbraucherschutz unter der Telefonnummer **09261/678444** oder per E-Mail an veterinaerwesen@lra-kc.bayern.de unter Mitteilung Ihrer telefonischen Erreichbarkeit.

Wie soll ich beim Erlegen von krankheitsauffälligem Schwarzwild vorgehen?

Krankheitsauffällig erlegte Wildschweine sind am Erlegeort zu belassen und das SG 41 Veterinärwesen und Verbraucherschutz ist analog der Vorgehensweise bei verendeten Wildschweinen zu informieren.

Wie soll ich bei gesund erlegtem Schwarzwild vorgehen?

1. Kennzeichnung

Wie in der Allgemeinverfügung unter Ziffer I. Nr. 2 beschrieben, ist jedes gesund erlegte Wildschwein unverzüglich mittels Wildmarke oder Wildursprungsmarke zu kennzeichnen.

2. Entnahme von Proben

Von jedem gesund erlegten Wildschwein ist unverzüglich mittels der bereits an die jeweiligen Hegeringleiter ausgegebenen speziellen Kabevetten (Achtung: ROTER VERSCHLUSSKOPF) eine EDTA-Blutprobe zu entnehmen und zusammen mit dem ausgefüllten beiliegenden Untersuchungsantrag dem Veterinäramt zuzuführen. Dies kann auf nachfolgenden Wegen geschehen:

- Direkte Abgabe im SG 41-Veterinärwesen und Verbraucherschutz- zu den geschäftsüblichen Zeiten. Dieses befindet sich im alten Bezirksamt. Der Zugang erfolgt über den in der Bienengasse gelegenen Innenhof Altes Bezirksamt/Landratsamt.
- Außerhalb der geschäftsüblichen Zeiten Einwurf in einen Sammelbehälter, der im Eingangsbereich des Veterinäramtes aufgestellt und mit der Aufschrift

„ASP Proben“ versehen ist. Der Einwurf ist jederzeit und auch am Wochenende („24/7“) möglich.

- Zusendung auf dem Postweg an:

Landratsamt Kronach
SG 41-Veterinärwesen und Verbraucherschutz-
ASP
Güterstraße 18
96317 Kronach

Der Befund wird Ihnen dann telefonisch übermittelt. Deshalb bitten wir, unbedingt auf den Untersuchungsanträgen eine Telefonnummer zu vermerken.

Wie ist der Wildkörper aufzubewahren?

Die Tierkörper jedes gesund erlegten Wildschweins sind der eigenen Wildkammer des Jägers zuzuführen sofern mit dem SG 41-Veterinärwesen und Verbraucherschutz nichts anderes abgesprochen ist. Ein Inverkehrbringen des Wildbrets darf erst nach Vorlage des negativen Untersuchungsbefundes erfolgen.

Ein Abschwarten und Zerwirken der Tierkörper dürfen erst nach Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses erfolgen.

Wie muss ich Aufbruch und Schwarten entsorgen?

Der Aufbruch und die Schwarten sind grundsätzlich über die in der Allgemeinverfügung benannten Stellen zu entsorgen.

Abschließend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir für Rückfragen auch per E-Mail unter veterinaerwesen@lra-kc.bayern.de mit Betreff „ASP“ zur Verfügung stehen.

Gerne sind wir auch, wie gewohnt, telefonisch unter 09261/678444 erreichbar. Sollten Sie z. B. in ihren Revieren Drückjagden planen, können Sie unsere telefonische Beratung gerne in Anspruch nehmen.

Wir möchten abschließend nochmals betonen, dass in Bayern bislang kein Fall der ASP aufgetreten ist. Aktuell geht es darum, die bestmöglichen Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um eine weitere Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern. Das geht nur im engen Schulterschluss aller Beteiligten. Nur gemeinsam können wir unseren Landkreis schützen. Wir bedanken uns daher schon jetzt für Ihre Unterstützung.

Markus Heckel
Veterinärdirektor

II.

Die sofortige Vollziehung der in Nummer I. 1.) bis 5.) getroffenen Regelungen wird angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

IV.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

V.

Die bisherige Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kronach zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) vom 21.10.2021 wird hiermit aufgehoben.

Gründe:

I.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine Infektionskrankheit der Haus- und Wildschweine, die bei Schweinen zu schweren, aber unspezifischen Allgemeinsymptomen wie zum Beispiel Fieber, Schwäche und Atemproblemen führt. Betroffene Wildschweine zeigen mitunter eine verringerte Fluchtbereitschaft („Liegenbleiben in der Suhle“) oder andere Auffälligkeiten wie Bewegungsunlust und Desorientiertheit. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb von ungefähr einer Woche. Die Ansteckung von Haus- und Wildschweinen kann insbesondere über den direkten Kontakt mit infizierten Tieren und Tierkadavern (Sekrete, Blut, Sperma) erfolgen.

Im September 2020 wurde erstmals ASP in Deutschland bei einem Wildschwein-Kadaver wenige Kilometer von der deutsch-polnischen Grenze in Brandenburg festgestellt. Seither folgten zahlreiche weitere Fälle in Brandenburg und Sachsen.

Die ersten ASP-Fälle bei Hausschweinen wurden im Landkreis Spree-Neiße bestätigt. Dort war ein Bio-Bestand mit 200 Schweinen betroffen, im Kreis Märkisch Oderland handelte es sich um eine Hobby-Haltung mit zwei Tieren. Ein weiterer Fall bei Hausschweinen wurde in Brandenburg später in einem Kleinstbestand mit vier Tieren bestätigt.

Mit Stand vom 15. Oktober 2021 wurden laut Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) in Deutschland 1989 Fälle bei Wildschweinen und 3 Fälle bei Hausschweinen gemeldet.

Am 13. Oktober 2021 wurde im Landkreis Meißen nahe der Autobahn A 13 nordöstlich von Radeburg bei einem gesund geschossenen Wildschwein durch das FLI das Virus der Afrikanischen Schweinepest nachgewiesen; zudem wurde in unmittelbarer Nähe ein Frischling gefunden, bei dem der Verdacht auf ASP besteht. Bisher beschränkte sich das ASP-Ausbruchsgeschehen in Sachsen ausschließlich auf den Landkreis Görlitz. Dort wurde das Virus erstmals am 31.10.2020 nachgewiesen und hat sich seitdem vor allem im nördlichen Gebiet des Landkreises nach Westen ausbreitet.

Damit gibt es in Sachsen einen neuen Infektionsherd, der ca. 60 km vom den bisherigen Infektionsgeschehen entfernt und nun näher an Bayern bzw. den Regierungsbezirk Oberfranken liegt.

II.

Das Landratsamt Kronach ist gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GDVG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Gemäß Art. 170 Abs. 1 Alt. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a S. 1 Nr. 3 und 5 erster Halbsatz der Schweinepest-Verordnung kann für ein bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, angeordnet werden, dass Jagd ausübungs berechtigte jedes verendet aufgefundene bzw. krankheitsauffällig erlegte Wildschwein der zuständigen Behörde unter Angabe des Fund- bzw. Erlegeortes anzuzeigen haben.

Gemäß Art. 170 Abs. 1 Alt. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a S. 1 Nr. 2 und Nr. 5 HS. 2 Schweinepest-Verordnung kann für ein bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, angeordnet werden, dass Jagd ausübungs berechtigte jedes erlegte bzw. verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde

zu kennzeichnen und für jedes erlegte Wildschwein einen von ihr vorgegebenen Begleitschein auszustellen haben.

Ferner kann nach Art. 170 Abs. 1 Alt. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a S.1 Nr. 3, Nr. 5 HS. 2 und Nr. 5 HS. 2 lit. a) Schweinepest-Verordnung für ein bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, angeordnet werden, dass Jagdausübungsberechtigte von jedem erlegten bzw. verendet aufgefundenen Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Untersuchungsantrag sowie bei erlegten Wildschweinen zusätzlich zusammen mit dem Tierkörper und dem Aufbruch der von ihr bestimmten Stelle zuzuführen haben.

Weiterhin kann gemäß Art. 170 Abs. 1 Alt. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a S.1 Nr. 3 Schweinepest-Verordnung für ein bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, angeordnet werden, dass das Wildbret von erlegten Wildschweinen erst nach Vorliegen eines negativen virologischen Untersuchungsbefundes in Verkehr gebracht werden darf.

Die Anordnungen im Landkreis Kronach sind zum Schutz der heimischen Wild- und Hausschweinpopulation vor der Afrikanischen Schweinepest geeignet, erforderlich und angemessen.

Da weder Impfstoffe noch Therapiemöglichkeiten existieren, können ausschließlich Biosicherheit und hygienische Maßnahmen sowie eine Populationsregulation zur Vorbeugung einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest eingesetzt werden. Die frühzeitige Erkennung eines Falles von Afrikanischer Schweinepest ist daher von essentieller Bedeutung. Denn nur dann besteht die Möglichkeit, die Tierseuche durch die Einrichtung verschiedener Restriktionsgebiete (Kerngebiet, infizierte Zone (vormals gefährdetes Gebiet), zusätzlicher Sperrzone (vormals Pufferzone)) und entsprechender Bekämpfungsmaßnahmen wie z. B. eines Jagdverbotes sowie einer unverzüglichen und flächendeckenden Fallwildsuche einzudämmen und damit von Beginn an effektiv und nachhaltig wirksam zu bekämpfen.

Die Infektion mittels direkten Kontakts mit einem lebenden mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest infizierten Wildschwein oder dem Kadaver eines mit der Afrikanischen Schweinepest infizierten Wildschweins stellen konkret-gefährliche Ansteckungsquellen für andere Wildschweine dar, die es unverzüglich zu entfernen gilt.

Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass die Afrikanische Schweinepest am 13.10.2021 im Freistaat Sachsen, ca. 150 km entfernt von der Grenze zum Landkreis Kronach amtlich festgestellt wurde und die Wahrscheinlichkeit einer Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach Bayern hierdurch stark erhöht wurde.

Die unverzügliche Anzeige von verendet aufgefundenen Wildschweinkadavern und krankheitsauffällig erlegten Wildschweinen sowie die Kennzeichnung jedes erlegten bzw. verendet aufgefundenen Wildschweins, deren Beprobung und Zuführung zur virologischen Untersuchung ist daher unerlässlich, um die zur Feststellung einer Infektion mit der Afrikanischen Schweinepest notwendige tiermedizinische Untersuchung durchführen und den Eintrag der Afrikanischen Schweinepest in die heimische Wildschweinpopulation möglichst frühzeitig erkennen zu können.

Da der Großteil der jährlich verendenden Wildschweinpopulation durch die reguläre Bejagung zu Tode kommt, ist die Feststellung einer Infektion mit der Afrikanischen Schweinepest an – im Rahmen der Jagdausübung – erlegten Wildschweinen am wahrscheinlichsten.

Ferner ist die Wahrscheinlichkeit eines Auffindens von Fallwild, Unfallwild im Jagdrevier durch den Jagdausübungsberechtigten am höchsten, da sich an Afrikanischer Schweinepest erkrankte Tiere vornehmlich in Dickungen und Suhlen zurückziehen.

Sowohl die Kennzeichnung, Beprobung und Zuführung der Proben zur Untersuchung von gesund erlegten Wildschweinen, als auch die Anzeige von Fallwild und krankheitsauffällig erlegten Wildschweinen durch den Jagdausübungsberechtigten sind folglich das jeweils mildeste Mittel, um möglicherweise mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest infizierte Wildschweine/Wildschweinkadaver frühzeitig erkennen, auffinden und untersuchen zu können.

Die Einschleppung der ASP in die Wildschweinpopulation erfolgt auch durch die Aufnahme kontaminierter Lebens- oder Futtermittel durch Wildschweine. Um die Gefahr einer Verbreitung auf diesem Weg soweit als möglich auszuschließen, ist das Wildbret von erlegten Wildschweinen erst nach Vorliegen eines negativen virologischen Untersuchungsbefundes in Verkehr zu bringen. Damit wird eine aufwändige Rückverfolgung nach Vorliegen eines positiven ASP-Befundes nicht erforderlich und eine unkontrollierte Ausbreitung verhindert.

Durch die unschädliche Beseitigung des Aufbruchs wird dem Aufbau einer potentiellen Infektionskette entgegengewirkt und damit einer weiteren Verschleppung vorgebeugt.

Bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Bayern ist mit erheblichen wirtschaftlichen Einbußen und Handelsrestriktionen für Wild- und Hausschweine bzw. hieraus gewonnener Lebensmittelprodukte sowie tiergesundheitlichen Folgen und Tierverlusten zu rechnen.

Die Allgemeinverfügung erfolgt, um die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest frühzeitig zu erkennen und damit den Eintritt der negativen Folgen und Schäden zu minimieren bzw. zu verhindern. Der Erlass der Allgemeinverfügung liegt damit im Interesse der Öffentlichkeit. Die verpflichtende Kennzeichnung von – im Rahmen der regulären Jagdausübung erlegten bzw. verendet aufgefundenen Wildschweinen –, deren Beprobung und Einsendung der Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest sowie die verpflichtende Anzeige von – z.B. bei Gelegenheit der Jagdausübung oder Revierpflege – im Jagdrevier verendet aufgefundenen Wildschweinkadavern sowie krankheitsauffällig erlegten Wildschweinen stellt nur einen geringen Eingriff dar. Mildere Mittel, die gleich wirksam wären stehen nicht zur Verfügung. Angesichts der möglicherweise entstehenden wirtschaftlichen Schäden und tiergesundheitlichen Folgen im Falle eines ungehinderten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest sind die Mittel erforderlich und angemessen.

III.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummer I. 1.) bis 5.) dieser Allgemeinverfügung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Für eine erfolgreiche Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ist ein frühzeitiges Erkennen eines Seuchengeschehens unabdingbar. Ein zeitlich verzögertes Erkennen und Eingreifen kann eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest begünstigen und hätte erhebliche tiergesundheitliche und wirtschaftliche Schäden zur Folge. Ferner steigt durch eine unentdeckte und ungehinderte Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in der Wildschweinpopulation das Risiko des Eintrags der Seuche in Hausschweinbestände, was mit weiteren, schwerer wiegenden Schäden für die Wirtschaft sowie größeren tiergesundheitlichen Folgen und Tierverlusten einhergeht. Dies muss dringend verhindert werden. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle notwendigen Vorbeuge- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Afrikanische Schweinepest ist eine hochansteckende Tierseuche, die den raschen Einsatz von Seuchenvorbeuge- und bekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Maßnahmen bestünde die Gefahr, dass die Afrikanische Schweinepest nicht frühzeitig erkannt werden kann und sich unbemerkt und ungehindert ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z. B. rechtliche Einschränkungen des Jagdrechts nach einer amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest, etwaige Mitwirkungs- und Duldungspflichten bei/von behördlichen Anordnungen sowie ggf. wirtschaftliche Einbußen) der konkret betroffenen Jagd ausübungs berechtigten des Landkreises Kronach zurückstehen.

IV.

Nummer III. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Artikel 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG. Von der Möglichkeit der Fristverkürzung wurde wegen der für den Wildschwein- sowie Hausschweinbestand bestehenden Gefahr Gebrauch gemacht. Die entsprechenden Schutzmaßregeln müssen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

Hinweise:

Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 25 SchwPV wird hingewiesen.

Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Nummer I. dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth,

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nur der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung an das Verwaltungsgericht in Bayreuth zulässig (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tiergesundheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kronach, 26.10.2021
Landratsamt

gez.

Scheffer
Regierungsrätin





Untersuchungsantrag: Wildschwein-Monitoring

(Blut/Bluttupfer/Organproben/Tierkörper)

Veterinärbehörde:

Unterschrift

Stempel oder Anschrift in Druckschrift

Eingangsdatum:

Registriernummer Veterinäramt:

Probenidentifikation
(ggf. Barcode):

Erleger/Finder:

(Adresse, Tel.-Nr.)

Herkunft

Probenmaterial:

erlegt

krank erlegt

**tot
aufgefunden/Fallwild**

Datum:

Zustand: normal

auffälliges Verhalten

frischtot

stark abgekommen

in Verwesung

Sonstiges (bitte erläutern)

deutlich/völlig verwest

überfahren/Unfallwild

Alter: Frischling

Bache/Keiler

Überläufer

Alter ca.:

Geschlecht: Männlich

Weiblich

Material: Voll-

blut

Körperhöhlen-

flüssigkeit

Blut-

tupfer

Organ-

Milz

Organ-

Mandel

Organ-

Lunge

Sonstiges (z.B. Tierkörper): _____

ggf. Probenanzahl: _____

Kennzeichnung/Wildmarke:

Erlegungsort /

Fundort:

Revier/ggf. Abt.,

Gemeinde:

Geokoordinaten: Länge (O):

Breite (N):

PLZ:

Landkreis:

Ausfællhinweise :

Bitte füllen Sie den Antrag in allen vorgegebenen Feldern aus, Zutreffendes bitte ankreuzen.

Ergänzende Erläuterungen:

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Dienststelle Erlangen
Eggenreuther Weg 43

91058 Erlangen

Telefon: 09131/6808-0

Telefax: 09131/6808-2690

fær

Oberfranken, Mittelfranken,
Unterfranken, Oberpfalz

Dienststelle Oberschleißheim
Veterinärstr. 2

85764 Oberschleißheim

Telefon: 09131/6808-0

Telefax: 09131/6808-5459

fær

Oberbayern, Niederbayern,
Schwaben



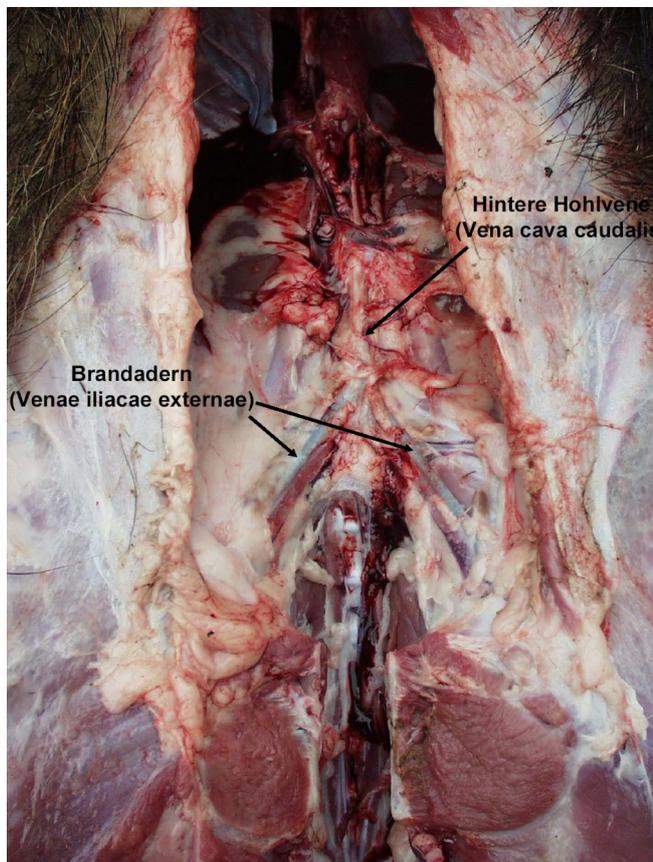
Hinweise zur Gewinnung von Blutproben bei erlegtem Schwarzwild - Schweinepest - und AK-Monitoring, sowie Organproben für das Brucellose-Monitoring

Sind die Proben vom Schwarzwild für Monitoring-Untersuchungen bei Ankunft im Labor sensorisch verändert und für die Untersuchung nicht brauchbar, so ist das für den Einsender und das Labor unbefriedigend.

Deshalb wird empfohlen, Folgendes zu beachten:

1. Die Proben sollten für die Untersuchung auf KSP, AK und Brucellose nur von frisch geschossenen Tieren genommen werden.
 - a. Bei Verletzung der Eingeweide in der Bauchhöhle darf die Blutlache in der Bauchhöhle nicht verwendet werden.
 - b. Proben mit Geruchsabweichungen (faulig oder sauer nach Mageninhalt riechend) sollten nicht eingesendet werden.
2. Die Blutproben sollten wenn möglich vor dem Versand zentrifugiert und der Serumüberstand in ein neues Röhrchen überführt werden.
3. Proben (Blut, Serum, Organe) bitte kühl lagern und zeitnah einsenden. Nicht vor Versand sammeln. Eine Zwischenlagerung von gefrorenen Seren ist möglich; unbearbeitete Blutproben und Organe dürfen jedoch nicht eingefroren werden.
4. Der Versand sollte möglichst bald und mit ausreichend Kühlakkus erfolgen (nicht freitags).
5. Gefallenes und bereits verwesendes Schwarzwild kann auf ASP auch über Tupferproben untersucht werden. Voraussetzung ist lediglich, dass der Tupfer (einfache trockene Baumwolltupfer oder Genotubes der Fa. Prionics) mit „rotem Probenmaterial“ vollgesogen ist und zeitnah versendet wird (siehe auch eigenes Merkblatt auf der LGL Homepage: https://www.lgl.bayern.de/downloads/tiergesundheit/doc/merkblatt_probennahme_schwarzwild_verendet.pdf).
6. Für das Brucellose-Monitoring wird ein etwa haselnussgroßes Gewebestück von Hoden oder Gebärmutter benötigt. Handelsübliche saubere Plastiktüten sind als Verpackungsmaterial zunächst geeignet – die Proben müssen aber auslaufsicher/flüssigkeitsdicht verpackt werden.

Empfohlene Entnahmestellen für Blut:



Vena cava caudalis (Hintere Hohlvene) oder Venae iliacae externae (Brandadern), die Entnahme mittels Kanüle **vor Entfernen der Leber** ist die Methode der Wahl!

Weitere Entnahmestellen:

- Herzvenen mittels Kanüle
- Blutlachen neben Gefäßanschnitten im Hals- oder Vorbrustbereich bei der Entfernung des Geschlinges
- Blutlachen in der Brusthöhle
- notfalls auch **Blutlachen in der Bauchhöhle, wenn Magen-Darm-Trakt nicht verletzt wurde**, andernfalls sind die Proben unbrauchbar

